

Einführung in die Rechtswissenschaft

**Die Funktion des Rechts sowie
Begriff, Gegenstandsbereich und
Methode der Rechtswissenschaft**

Recht und Rechtswissenschaft

- **Recht** dient der regelorientierten, verfahrensmäßigen Kanalisierung von menschlichen Konflikten.
- **Rechtsordnung** ist nicht nur Inbegriff gesetzlicher Normen, sondern auch Inbegriff aller rechtlichen Entscheidungen und aller entscheidungsleitenden Gesichtspunkte.
- **Rechtswissenschaft** ist eine Sozialwissenschaft, deren Erkenntnisinteresse sich auf die Produktion verbindlicher (richtiger) Entscheidungen richtet.

- **Rechtlich richtiges Entscheiden** bezieht sich sowohl auf das Handeln von politischen Gesetzgebern und unabhängigen Richtern als auch auf die nach den Grundsätzen des Rechts stattfindenden Gestaltungsakte von staatlichen und privaten Akteuren.
- Die Gebote, Verbote und Gewährungen des Rechts wirken nicht nur als **Transaktionsbeschränkungen**, sondern auch als **Transaktionserleichterungen**.
- Die Findung und Begründung von Rechtsentscheidungen richtet sich nach **methodischen Regeln**, die Konsistenz und Folgerichtigkeit öffentlichen Entscheidens sicherstellen sollen.

Juristische Profession und Methode des Entscheidens

- Die Produktion von **Rechtsentscheidungen** wird als Aufgabe der **Juristen** angesehen, die diese Aufgabe im modernen **Rechtsstaat** als verfassungsmäßiges Mandat (Art. 92 – 101 GG für die rechtsprechende Gewalt) wahrnehmen.
- Die Findung und Begründung von Rechtsentscheidungen richtet sich nach **methodischen Regeln**, die Konsistenz und Folgerichtigkeit **öffentlichen Entscheidens** sicherstellen sollen.

- Im Zentrum der Methodik steht der **Justizsyllogismus**: ein bestimmter, nach Verfahrensregeln ermittelter **Lebenstatbestand** (der Sachverhalt) wird unter die maßgebende, im Wege der **Auslegung** ermittelte **Rechtsnorm subsumiert**.
- Für das Verständnis der **Rechtsnorm**, geht man von einem **Kanon von Interpretationselementen** (Wortlaut, systematische Stellung, Entstehungsgeschichte, Zweck der Norm) aus.

- Der Prozess **rationalen juristischen Entscheidens** bei fehlender Textbindung besteht in einer fachlichen Konsensbildung durch Erörterung und Verwerfung von plausiblen Entscheidungsalternativen, also in einer **diskursiven Folgenbewertung** verschiedener Entscheidungshypothesen in einem bestimmten Entscheidungsfeld.
- Das **Entscheidungsfeld** ist vorgeprägt durch eine Reihe von verbindlichen politischen Grundentscheidungen der Rechtsgemeinschaft, insbesondere das geschriebene Verfassungsrecht.

Disziplinen und Materien der Rechtswissenschaft

- Innerhalb der Rechtswissenschaft unterscheidet man zwischen der Rechtsdogmatik, der Rechtsgeschichte, der Rechtsvergleichung, der Rechtsphilosophie, der Rechtssoziologie, sowie der Rechtstheorie.
- Seit den 70er Jahren hat sich die ökonomische Analyse des Rechts als eigenständige Disziplin entwickelt; sie untersucht Rechtsinstitutionen unter ökonomischen Gesichtspunkten.

- In den Rechtsordnungen Mitteleuropas wird von der Grundunterscheidung zwischen **Privatrecht** und **öffentlichem Recht** ausgegangen.
- **Privatrecht** wird dabei als das Koordinierungsrecht zwischen privaten Akteuren verstanden, die im Rahmen der **Privatautonomie** und der handlungsleitenden Maßstäbe des **dispositiven Rechts** in den Grenzen des **zwingenden Rechts** ihre Rechtsverhältnisse gestalten.
- **Öffentliches Recht** beschäftigt sich mit den Organisationsnormen des Staates, insbesondere mit den Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Bürgern.

Wirtschaftsrecht

- Die wichtigsten Rechtsentwicklungen haben unter der programmatischen Rubrik des **Wirtschaftsrechts** stattgefunden, in der die klassische Unterscheidung zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht zurücktritt.
- Moderne Darstellungen des **Wirtschaftsrechts** begreifen die Materie als das umfassende rechtliche Regelwerk der Koordinierung des Konflikts zwischen den verschiedenen legitimierten Planungsansprüchen privater, staatlicher, parastaatlicher und suprastaatlicher Akteure.

Privates Wirtschaftsrecht

- Unter den für Wirtschaftstransaktionen einschlägigen Rechtsmaterien des Privatrechts i. w. S. hebt sich das Kernfach des **Bürgerlichen Rechts** heraus.
- Die Kodifikation des BGB von 1896 enthält neben einem **Allgemeinen Teil** eine detaillierte Regelung des **Schuldrechts** (wesentlich: Vertrag und Delikt), des **Sachenrechts**, des **Familienrechts** und des **Erbrechts**.
- Klassische Materien des Privatrechts sind auch das **Handelsrecht** (HGB von 1897), einschließlich des in Sondergesetzen geregelten **Wertpapierrechts**, und das teils in der Kodifikation des HGB, teils in Sondergesetzen (z. B. GmbHG 1892, AktG 1965) geregelte **Gesellschaftsrecht**.

Öffentliches Wirtschaftsrecht

- Das **Verfassungsrecht** enthält zahlreiche grundlegende Prinzipien der Wirtschaftsordnung. Hierzu zählen insbesondere die Art. 1, 2, 3, 9, 11, 12, 14, 15, 20, 104a, 109 GG.
- Auch das **Europarecht** in seiner Auslegung durch den EuGH geht vom Vorrang wirtschaftlicher Entfaltung- und Dispositionsfreiheit aus.
- Das **Völkerrecht** wendet sich im wachsenden Maße der Regelung von Wirtschaftssachverhalten zu.

- Spezielle Zweige des **Verwaltungsrechts** beschäftigen sich mit der Überwachung und Wirtschaftsorganisation von Märkten.
- Zentrale Handlungsform der Verwaltung ist die Einzelfallregelung in Form des rechtsgebundenen **Verwaltungsaktes**.
- Bedeutsamer Teil des öffentlichen Wirtschaftsrechts ist das Organisationsrecht der **Kammern** als Selbstverwaltungskörperschaften der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft und der freien Berufe.
- Im Rahmen der Handlungsformen des Staates spielt das **Steuerrecht** eine zentrale Rolle.

Rechtsnormen, insbesondere legislative Rechtssetzung

- Rechtssoziologen verstehen **Rechtsnormen** als Verhaltensregeln, bei deren Übertretung Sanktionen von einer dazu **autorisierten** (dritten) **Inстанz** erlassen werden.
- Innerhalb der Grundformen der Normsetzung besteht eine **Hierarchie** von Normen. Bundesverfassungsrecht bricht einfaches Bundesrecht, dieses wiederum Landesverfassungsrecht und einfaches Landesrecht (Art. 31 GG), dieses wiederum die Rechtssetzung unterstaatlicher Körperschaften.

Rechtssetzungsprozesse des modernen Wirtschaftsrechts

- Ältere Grenzerscheinungen der Normsetzung sind die **Handelsbräuche**, die über die gesetzliche und richterliche Berücksichtigung (vgl. § 346 HGB) wie Normen wirken, wenngleich ihnen der Rechtsnormcharakter abgesprochen wird.
- Sie grenzen sich dabei vom sog. **Handelsgewohnheitsrecht** ab, für das neben der einverständlichen Übung des betreffenden Verkehrskreises auch dessen besondere Anerkennung als Recht („Rechtsgeltungswille“) entscheidend sein soll.

- Ein wichtiger Grenzbereich von Normsetzung und Parteivereinbarung ist das **Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen** (AGB-Gesetz 1976, jetzt §§ 305 ff. BGB).
- In vielen Bereichen des **internationalen Wirtschaftsrechts** finden sich Normen, die zwar nicht vom Geltungsgrund her (als Ableitungen des nationalen Rechts oder des Völkerrechts), jedoch von der Wirkung her wie Rechtsnormen gelten.
- An die Stelle des Kriteriums der **staatlichen Legitimität** dieser Normen tritt das der **internationalen Kompatibilität**.

Verfahrensrecht und Gerichte

- Systemmerkmal der Rechtsordnungen ist die Trennung zwischen **materiellen** (im Privatrecht zentral: **Anspruch**, definiert in § 194 Abs. 1 BGB; im öffentlichen Recht u. a. **subjektives öffentliches Recht**) und **formellen Recht**.
- Als formelles Recht werden die **Verfahrensordnungen** des gerichtlichen Prozesses bezeichnet. Diese enthalten Zuständigkeitsregeln und Regeln über den Ablauf und die Entscheidungsform des Verfahrens zur Behandlung divergierender Sach- und Rechtsbehauptungen der Parteien.